

Eingegangen am:

10. Jan. 2022

Kantonskanzlei

Mathias Steinhauer, Kantonsrat EVP AR
Glen Aggeler, Kantonsrat Die Mitte AR
9100 Herisau

Kantonskanzlei des Kantons AR
Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 6. Januar 2022

Schriftliche Anfrage Tourismusabgabe

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gemäss Art. 61 KRG nutzen wir die Möglichkeit, Auskunft zum Thema ‚Tourismusabgabe‘ zu erhalten.

Ausgangslage

Seit der Revision des Tourismusgesetzes welches seit 2017 in Kraft ist, werden die Abgaben u.a. in den Beherbergungsbetrieben und den Restaurationsbetrieben mittels Pauschalen erhoben. Gemäss dem Bericht des Regierungsrates sollten dadurch u.a. höhere Vermietungszahlen generiert und Missbrauch verhindert werden (Bericht und Antrag vom 7. Juli 2015).

Die Tourismusabgabe ist eine Kostenanlastungssteuer und damit eine Sondersteuer. Diese muss gem. Gesetz zweckgebunden eingesetzt werden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen führt die in unserem Kanton als Pauschalsteuer geregelte Abgabe dazu, dass sie durch die steuerpflichtigen Betriebe den Gästen nur schwierig weiterbelastet werden kann. In vielen Tourismusdestinationen werden genau solche Abgaben aber ohne mit der Wimper zu zucken jedem Hotel- und Ferienwohnungsgast weitergegeben.

Konkret werden die Tourismusbetriebe mit einer Steuer belastet, welche für die Gastronomie verkräftbar sind, bei den Beherbergungsbetrieben jedoch dazu führt, dass auch kalte Betten besteuert werden.

Weiter hat sich in den letzten Jahren die Beherbergung von Gästen in privaten Wohnungen stark ausgeweitet. Neben den Ferienwohnungen werden auf diversen Plattformen Zimmer, Wohnungsteile oder ganze Wohnungen angeboten (AirBnB, Bed and Breakfast etc). Auch diese fallen grundsätzlich unter das Tourismusgesetz. Das Angebot ist breit, zum Teil wechselnd oder auch nicht während des ganzen Jahres verfügbar. Dies im Gegensatz z.B. zu den Hotelbetrieben.

Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Wie ist das Thema Beherbergungs- und Kurtaxe in den umliegenden Kantonen geregelt?
2. Wie viele AR-Gemeinden erheben bei Anbietern von Übernachtungen eine Kurtaxe pro Übernachtung?
3. Wie und von wem werden die Übernachtungsmöglichkeiten im Bereich Ferienwohnungen, Airbnb etc. erfasst bzw. wer hat in diesem volatilen Markt überhaupt eine Übersicht?

4. Wie rechnen Anbieter im Bereich Airbnb, Bed and Breakfast welche über kein ganzjähriges Angebot verfügen die Pauschalsteuer ab?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass die Pauschale durch die Betriebe nicht auf die Gäste abgewälzt werden kann?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Steinhauer, Kantonsrat EVP AR



Glen Aggeler, Kantonsrat Die Mitte AR